

Königsweg Impfen weiter vorantreiben – Defizit der Arbeitslosenversicherung ausgleichen

Stellungnahme der BDA zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

26. Mai 2021

Zusammenfassung

Es ist maßgeblich dem Kurzarbeitergeld zu verdanken, dass der deutsche Arbeitsmarkt noch relativ glimpflich durch die Pandemie gekommen ist. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass das Kurzarbeitergeld keine Unternehmenshilfe im klassischen Sinne ist, sondern vorrangig dem Arbeitsplatzerhalt dient. Der Königsweg aus der Krise ist schnelles Impfen. Je zügiger wir durchimpfen, desto rascher kommt unsere Wirtschaft wieder auf die Beine. Das Impftempo noch weiter zu erhöhen, auch durch die Einbindung der Betriebsärzte, muss oberste Priorität haben.

Die geplante Verlängerung der Fristen vom 30. Juni auf den 30. September 2021, bis zu dem Betriebe die Kurzarbeit eingeführt haben müssen, um bis Ende des Jahres von den erleichterten Zugangsbedingungen zu profitieren und bis zu dem die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstattet werden, wird den Belangen einzelner sehr stark betroffener Branchen gerecht.

Wichtig bleibt: Die Ausgestaltung des Kug muss sich klar am Leitbild einer befristeten Überbrückung orientieren. Eine falsche Anreizsetzung führt nicht zu Beschäftigungserhalt, sondern verzögert lediglich den Strukturwandel. Deswegen müssen die Kug-Regelungen, wie auch andere Corona-bedingte Sonderregelungen, etwa in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch wieder schrittweise zurückgefahren werden, sobald dies möglich ist.

Wenn die erleichterte Kug-Ausgestaltung bis zum 30. September 2021 verlängert wird, dann muss dies aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Notwendig ist ein Ausgleich des Defizites der Arbeitslosenversicherung sowohl im Jahr 2021 als auch im Haushaltsgesetz 2022, denn auch für 2022 ist bereits jetzt ein Defizit absehbar. Eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung im Aufschwung darf es nicht geben.

Tritt während der Kurzarbeit eine Insolvenz ein, ist es richtig mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes Arbeitsplätze zu erhalten, wenn Aussicht auf Rückkehr zur Vollarbeit besteht. Dabei darf die Arbeitslosenversicherung allerdings nicht durch die anfechtbare Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beim Kug und eine spätere erneute Übernahme der selbigen Beiträge beim Insolvenzgeld doppelt belastet werden. Es ist daher sinnvoll, eine gesetzliche Lösung für dieses Dilemma zu schaffen.



Im Einzelnen

Bundeszuschuss muss Defizit der Arbeitslosenversicherung vollständig decken

Durch die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 25. März 2020 wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld wie folgt erheblich erleichtert:

- reduziertem Mindestquorum von 10 % statt Drittelanforderung,
- Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden,
- Ermöglichung von Kurzarbeitergeld für die Zeitarbeit.

Außerdem wurden die Remanenzkosten erheblich gesenkt durch eine Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

Diese Erleichterungen waren notwendig und richtig. Sie gelten derzeit für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 mit der Kurzarbeit beginnen oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut beginnen. Nach den aktuell geltenden Regelungen ist auch nach dem 30. Juni 2021 der Neu-Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin möglich, allerdings nicht mehr unter den erleichterten Bedingungen. Die volle Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt ebenfalls bis zum 30. Juni 2021, ab dem 1. Juli 2021 werden 50 % erstattet, für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 mit der Kurzarbeit beginnen. Bei Weiterbildung während der Kurzarbeit ist weiterhin eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis Jahresende möglich.

Eine Verlängerung sowohl der Fristen für den erleichterten Zugang als auch die Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vom 30. Juni 2021 auf den 30. September 2021 kann insbesondere den Betrieben der besonders durch die Pandemie betroffenen Branchen helfen. Wichtig bleibt, dass die vereinfachten Zugangsbedingungen und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht über das notwendige Maß hinaus verlängert werden, denn sonst birgt das die Gefahr teurer Strukturerhaltung durch die Arbeitslosenversicherung. Zur Gestaltung des Strukturwandels sind andere Maßnahmen notwendig, wie z. B. gezielte Weiterbildungsaktivitäten und die zügige Vermittlung von abgehenden Unternehmen zu aufnehmenden Unternehmen.

Um der Wirtschaft aus der Corona-Krise heraus zu helfen, muss in erster Linie geimpft werden. Je zügiger wir durchimpfen, desto rascher kommt unsere Wirtschaft wieder auf die Beine. Das Impftempo noch weiter zu erhöhen und langfristig Impfungen gegen Covid-19 anzubieten, muss daher oberste Priorität haben.

Klar muss aber in jedem Fall sein: Jegliche Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelungen muss zwingend mit der verbindlichen Zusage verbunden werden, das Defizit der Arbeitslosenversicherung mit einem – zur Not noch einem zu erhöhenden – Bundeszuschuss auszugleichen. Notwendig ist dabei ein Bundeszuschuss sowohl in 2021 als auch in 2022. Auch im Jahr 2022 ist schon jetzt ein Defizit der Arbeitslosenversicherung absehbar. Hinzu kommt, dass aufgrund der dreimonatigen Ausschlussfrist, innerhalb derer Kurzarbeit abzurechnen ist, ein erhebliches bisher noch nicht quantifizierbares Auszahlungsvolumen für Kug-Fälle aus dem Jahr 2021 erst aus den Mitteln des Jahres 2022 bestritten werden muss. Eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung im Aufschwung darf es nicht geben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss weiterhin ihren Beitrag zur langfristigen Stabilisierung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei unter 40 % leisten.



Doppelbelastung der Arbeitslosenversicherung durch Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Insolvenzfällen verhindern

Zweck des Kurzarbeitergeldes ist es Arbeitsplätze zu sichern. Kommt ein Unternehmen während der Kurzarbeit in Liquiditätsschwierigkeiten, kann es sinnvoll sein, auch nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiter Kurzarbeitergeld zu gewähren, wenn Aussicht darauf besteht, dass der Betrieb fortgeführt wird und zur Vollarbeit zurückgekehrt werden kann.

Hinsichtlich der durch die Corona-bedingte Gesetzgebung geschaffenen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich dabei allerdings die Gefahr der Doppelbelastung der Arbeitslosenversicherung. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens werden regelmäßig die letzten Zahlungen angefochten, damit diese zurück in die Insolvenzmasse fließen können, um unter allen Gläubigern aufgeteilt zu werden. Diese Insolvenzanfechtung betrifft regelmäßig auch die im Rahmen des Kurzarbeitergeldes geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

Gleichzeitig werden nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge für die letzten drei Monate vor der Insolvenz im Rahmen des Insolvenzgeldes von der BA auf Antrag direkt an die zuständige Krankenkasse geleistet.

Das bedeutet, die zunächst im Rahmen des Kurzarbeitergeldes durch die BA erstatteten Sozialversicherungsbeiträge würden zurück in die Insolvenzmasse fließen und müssten dann im Rahmen des Insolvenzgeldes erneut geleistet werden. Diese Doppelbelastung der Arbeitslosenversicherung ist nicht hinnehmbar, daher ist die vorgeschlagene Regelung, wonach die Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können, nicht erstattet werden, notwendig und richtig.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.